

Mörderische Motive

Kriminalpsychologische Sinnsuche und die soziologischen Grenzen des Verstehens

Der Beitrag thematisiert das Problem des intrakulturellen Fremdverstehens an 'motivlosen' Tötungsdelikten. Als theoretischer Ausgangspunkt der Überlegungen dienen uns die klassischen Formulierungen der soziologischen Grundannahmen zum deutenden und erklärenden Verstehen bei Max Weber und Alfred Schütz. Das Beispiel des so genannten Lustmords verdeutlicht die theoretischen Grenzen soziologischer und psychologischer Verstehensmodelle und wirft eine Reihe von Fragen für das Problem der Motivzuschreibung in Kriminalpsychologie und juristischer Praxis auf.

The essay deals with the problem of intercultural understanding based on the border case of homicide. As theoretical starting point of our considerations we draw on the basic sociological assumptions about the two types of understanding (interpreting and explaining) applied by Max Weber and Alfred Schütz. The example of the so-called 'Lustmord' clarifies the theoretical boundaries of sociological and psychological models of understanding and raises a set of questions for the problem of motive attribution in criminal psychology and legal practice.

Das Fremdverstehen

Im Dezember des Jahres 2003 war Freiburg Schauplatz einer ungewöhnlichen interdisziplinären Fachtagung. Es ging dort um die Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikation mit dem „maximal Fremden“ (Schetsche 2004b). Diskutiert wurde über die Voraussetzungen der Verständigung mit nichtmenschlichen Wesenheiten – seien es Cyborgs, Roboter oder Außerirdische, Götter, Geister oder Dämonen. Aufgabe der Konferenz war es, *die Grenzen des Fremdverstehens auszuloten*, eine Problematik, die sich nicht nur hinsichtlich eines (meist fiktiven oder hypothetischen) nonhumanen Akteurs, sondern eben auch, mutatis mutandis, für die Kommunikation unter Menschen stellt. Dies betrifft nicht nur die transkulturelle Kommunikation, sondern *möglicherweise* auch die Konfrontation mit einzelnen Mitgliedern unserer eigenen Kultur.

Das grundlegende Problem, das in der Beschäftigung mit dem maximal Fremden wie mit dem uns *fremd erscheinenden* menschlichen Gegenüber aufscheint, tangiert prinzipiell alle Wissenschaften vom Menschen; besonders virulent ist es aber für die Disziplinen (einschließlich der Kriminalpsychologie), die sich selbst in der Tradition der interpretativen Humanwissenschaften sehen. Die ‚verstehende Soziologie‘ macht dabei bereits im Namen ihre Grundannahme explizit: Menschliches Handeln ist *grundsätzlich* intersubjektiv verstehbar. Dass dieses Axiom Ausnahmen kennt, ja vielleicht die Ausnahme sogar die Regel ist, lehren die Erfahrungen mit der interkulturellen Kommunikation. Selbst in der ‚globalisierten‘ Welt ist offensichtlich, dass aus dem sprachlichen *und* mentalen Missverstehen oftmals das physisch tödliche Missverständnis wird.

Im folgenden Beitrag wollen wir den Grenzen des Fremdverstehens jedoch unter einer *binnengesellschaftlichen* Perspektive nachspüren. Als Beispiel dient uns die Konfrontation mit Menschen, denen die moderne Kriminalpsychologie nachsagt, sie würden „in Erfahrungswelten leben, die wir nicht betreten können“ (Müller 2004). Gemeint sind Personen, die – nachweislich und meist auch zugegebenermaßen – andere Menschen getötet haben und zwar auf eine Art und Weise, die Individuum wie Gesellschaft zwangsläufig mit der Frage konfrontiert, wie *solche* Handlungen überhaupt jemals *verstanden* werden können. Die gemeinhin als ‚grauenerregend‘ apostrophierten Taten, von denen hier die Rede ist, konfrontieren uns als (sozial-)wissenschaftliche Beobachter unter der Perspektive der Möglichkeit und Grenzen des Fremdverstehens mit einer ganzen Reihe von grundlegenden Fragen, die einerseits alles andere als trivial und keinesfalls gelöst sind, andererseits aber in der wissenschaftlichen Analyse, namentlich der praktisch orientierten, nur allzu gern ausgeblendet werden:

- Auf welche Grundannahmen rekurriert Fremdverstehen unter Menschen?
- Welche Denkstrukturen und Motivlagen werden in Interaktionen fraglos unterstellt?
- Wie wird aus dem beobachteten Handeln auf die Motive anderer geschlossen und unter welchen Bedingungen ist dies zulässig?
- Wann beurteilen wir ein Gegenüber als bedrohlich und auf welchen Zuschreibungsprozessen beruht eine solche Einschätzung?

Diesen und ähnlichen Fragen wollen wir in mehreren Schritten nachgehen: Zunächst schauen wir uns an, wie das Problem des Fremdverstehens generell von zwei Klassikern soziologischen Denkens, Max Weber und Alfred Schütz, zu lösen versucht wird. Anschließend werden wir diese theoretischen Setzungen mit einigen historischen Beispielen zur sozialen Konstruktion des Lustmörders kontrastieren. In einem weiteren Schritt wird zu fragen sein, was für eine Rolle Motiv und Motiverkenntnis in der aktuellen kriminalpsychologischen Tatanalyse spielen. Welche Konsequenzen unsere Überlegungen für die konkret-praktischen Anforderungen an Verstehens-

modelle in der Kriminalistik und Kriminalpsychologie haben, kann dabei allerdings nur en passant skizziert werden.

Zur Theorie deutenden und erklärenden Verstehens

Auf der ersten Seite von „Wirtschaft und Gesellschaft“ liefert Max Weber seine bekannte Definition der Soziologie als „Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will“ (Weber 1980: 1). Ziel der Disziplin ist also die *ursächliche Erklärung* von menschlichem Handeln. Als *Handeln* erscheint menschliches Verhalten dabei dann, „wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven Sinn verbinden“ (1980: 1). Und dieser Sinn kann, so Weber, von anderen Menschen nachvollzogen werden, durch einen analytischen Akt, den er *deutendes Verstehen* nennt. Damit ist das Kernparadigma der verstehenden Soziologie formuliert.

Im weiteren Verlauf des Textes unterscheidet Weber „das aktuelle Verstehen des gemeinten Sinnes einer Handlung“ (*was* getan wird) vom „erklärenden Verstehen“ – eben jenem Verstehen, das allein zur ursächlichen Erklärung des Handelns führt (*warum* es getan wird). Dieses letztere Verstehen basiert auf dem Verständnis der *Motivation* des Handelnden: „Wir verstehen das Holzhacken oder Gewehr anlegen nicht nur aktuell, sondern auch motivationsmäßig“ (1980: 4). Diese Art des Verstehens ergründet den Sinnzusammenhang eines Handelns und bezieht sich – anders als das hermeneutische Verstehen in der geisteswissenschaftlichen Tradition Diltheys – explizit auf die *Kausalität* von Ursache und Wirkung, wobei die Ursache in der Motivation des Handelnden liegend angenommen wird (vgl. Wittenbecher 1999: 135; Richter 2002: 42-43). „Eine *richtige* kausale *Deutung* eines konkreten Handelns bedeutet: dass der äußere Ablauf und das Motiv *zutreffend* und zugleich in ihrem Zusammenhang sinnhaft *verständlich* erkannt sind“ (Weber 1980: 5, Herv.i.O.).¹

Weber schränkt ein, dass ein solches „rationales Motivationsverstehen“ nur bei „rational orientiertem Zweckhandeln“ mit einem „Höchstmaß von Evidenz“ gelingen kann. Damit ist gleichzeitig eine *Grenze* für das erklärende Verstehen bestimmt: „Hingegen manche letzten Zwecke und Werte, an denen das Handeln eines Menschen erfahrungsgemäß orientiert sein kann, vermögen wir sehr oft *nicht* voll evident zu verstehen, sondern unter Umständen zwar intellektuell zu erfassen, dabei aber andererseits, je radikaler sie von unseren eigenen letzten Werten abweichen, desto schwieriger uns durch die einführende Phantasie *nacherlebend* verständlich zu machen. Je

1 Aber: „Bei Weber ist sowohl das Verstehen als auch das Erklären auf Sinn ausgerichtet: Auch das erklärende Verstehen zielt auf sinnhaftes Handeln, auf Sinnzusammenhänge, die als zugerechnete Motive kausal das Handeln des Egos erklären. Konsequenz ist der Begriff des Erklärens bei Weber denn auch vom Sinnbegriff her bestimmt“ (Wittenbecher 1999: 134).

nach Lage des Falles müssen wir dann uns begnügen, sie nur *intellektuell* zu deuten, oder unter Umständen, wenn auch das misslingt, geradezu: sie als Gegebenheiten einfach hinnehmen, und aus ihnen soweit als möglich intellektuell gedeuteten oder soweit möglich einführend annäherungsweise nacherlebten Richtpunkten den Ablauf des durch sie motivierten Handelns uns verständlich machen“ (1980: 2, Herv.i.O.).

Im Hinblick auf erklärendes Verstehen grenzwertig erscheint Weber etwa die Handlung aus künstlerischen oder religiösen Affekten, die der Beobachter nur dann nachzuvollziehen vermag, wenn sie ihm „selbst zugänglich sind“ (1980: 2). Er schreibt: „Sinnhaftes, d.h. verstehbares, Handeln liegt in manchen Fällen psychophysischer Vorgänge gar nicht, in anderen nur für den Fachexperten vor; mystische und daher in Worten nicht adäquat kommunikable Vorgänge sind für den solchen Erlebnissen nicht Zugänglichen nicht voll verstehbar“ (1980: 2). Hier sind allerdings nur die dem Beobachter (vermeintlich oder tatsächlich) unbekannt psychischen Vorgänge gemeint, nicht jedoch affektbasiertes Handeln generell. „Wir verstehen endlich motivationsmäßig den Zorn, wenn wir wissen, dass ihm Eifersucht, gekränkte Eitelkeit, verletzte Ehre zugrunde liegt (affektiv bedingt, also: irrational motivationsmäßig). All dies sind verständliche *Sinnzusammenhänge*, deren Verstehen wir als ein Erklären des tatsächlichen Ablaufs des Handelns ansehen“ (1980: 4, Herv.i.O.). *Aber*: „Das streng affektuelle Sichverhalten steht ebenso an der Grenze und oft jenseits dessen, was bewußt sinnhaft orientiert ist; es kann hemmungsloses Reagieren auf einen außeralltäglichen Reiz sein“ (1980: 4). Insgesamt ist affektuelles Handeln für Weber damit eher ein Grenzfall von sinnhaftem Handeln. Entsprechend ist von Einzelfall zu Einzelfall zu unterscheiden, ob und wieweit dieses Handeln dem erklärenden Verstehen (also: motivationsmäßig) zugänglich ist.

Zur Schwierigkeit einer solchen Zurechnung im Einzelfall schreibt Weber an andere Stelle: „Ein durch Deutung gewonnenes Verständnis menschlichen Verhaltens enthält zunächst eine spezifische, sehr verschieden große, qualitative Evidenz. Daß eine Deutung diese Evidenz in besonders hohem Maße besitzt, beweist an sich noch nichts für ihre empirische Gültigkeit. ... Immer muss vielmehr das Verstehen des Zusammenhangs noch mit den sonst gewöhnlichen Methoden kausaler Zurechnung, soweit möglich, kontrolliert werden, ehe eine noch so evidente Deutung zur gültigen verständlichen Erklärung wird“ (1968: 428).

Motive und Motivzuschreibungen

Hier macht es Sinn, noch einmal auf eine von Webers Definitionen zurückzukommen: „‘Motiv‘ heißt ein Sinnzusammenhang, welcher dem Handelnden selbst oder dem Beobachtenden als sinnhafter ‚Grund‘ eines Verhaltens erscheint“ (Weber 1980: 5). Weber geht also von einer Kongruenz zwischen Motivzuweisung und subjektiv gemeintem Sinn aus – „die Perspekti-

ven Egos und Alters werden dabei stillschweigend synchronisiert“ – so Wittenbecher (1999: 121). Die Frage, ob das unterstellte Motiv auch dem subjektiv gemeinten Sinn entspricht, ist für Weber zweitrangig, solange sich der unterstellte *Sinnzusammenhang in den Folgehandlungen bewährt*.

Aufgenommen wird dies von Alfred Schütz in seinem Werk „Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt“, wenn er, im direkten Anschluss an Weber, fragt, ob die „Bloßlegung der Motive mit der Erfassung des gemeinten Sinn einer Handlung äquivalent sei“ (Schütz 1974: 38). Auch Schütz vermag jedoch dieses Problem nicht zu lösen, sondern nur darauf hinzuweisen, dass der ‚subjektiv gemeinte Sinn‘ ein Limesbegriff ist, der *letztlich* für das deutende Verstehen des Anderen *unerreichbar* ist. Folgerichtig wird der subjektiv gemeinte Sinn bei ihm durch einen „objektiven Sinn“² ersetzt, der dadurch entsteht, dass Handelnder wie Beobachter (Alter und Ego) stabilen kollektiven Deutungsschemata folgen. Subjektiver Sinn ist der, den der Handelnde in seiner Handlung sieht (ihr zuschreibt); objektiver Sinn der, welcher dem Handeln von Außenstehenden zugeschrieben wird. Der gemeinte Sinn der beobachteten Handlung kann zwar nicht in jedem Einzelfall aber immerhin in der großen Mehrheit der Fälle *durch Typisierung zutreffend rekonstruiert werden*. Die Deutung basiert dabei auf der – sozial evaluierten – Annahme, dass der beobachtete Handelnde den gleichen sozialen Deutungsschemata folgt wie der Beobachter, letzterer also jene Handlung aus eben den Motiven vollziehen würde, wenn er an Stelle des Handelnden wäre³.

Für Schütz ist Fremdverstehen nur als *Selbstausslegung* des Beobachters möglich: „Wir haben die Handlung des Anderen als Ablauf der äußeren Welt wahrgenommen und gedeutet. Von dieser Handlung her können wir die Serie der Bewußtseinerlebnisse, in welchen sich für den Handelnden die Handlung konstituiert, phantasierend nachvollziehen, indem wir die wahrgenommene und gedeutete Handlung als eine *von uns* zu setzende Handlung entwerfen und in einer Phantasie des Handlungsvollzuges unsere Bewußtseinerlebnisse bei dem nach diesem Entwurf orientierten Handeln intentional fixieren. *Wir entwerfen also das fremde Handlungsziel als Ziel unseres eigenen Handelns und phantasieren nun den Hergang unseres an diesem Entwurf orientierten Handelns*“ (1974: 158, Herv.i.O.).

Der zentrale Begriff ist hier der des ‚Handlungsziels‘ – es geht letztlich um *unterstellte* Motive des Handelns des anderen. Bei Schütz werden die für das eigene vergleichbare Handeln *angenommenen* Motive zu Deutungsschemata für das Handeln des anderen. Die Schemata können dabei dem Fremdhandeln adäquat oder inadäquat sein. Zu verifizieren ist dies nur in

2 Heute, nach der konstruktivistischen Revolution, würden wir wohl eher von ‚kollektiv geteiltem Sinn‘ oder ‚intersubjektiven Sinn‘ sprechen.

3 Die letzte Einschränkung ist notwendig, weil solche Deutungsschemata durchaus ganz unterschiedliche soziale Rollen kennen.

„Wirbeziehungen“, den, wie wir heute sagen würden, unmittelbaren Interaktionen. Erst sie erlauben es, durch die „*Identifizierung der Erlebnisse am umgebenden Objekt die Adäquanz meines Deutungsschemas zu deinem Ausdruckschema zu kontrollieren*“ (1974: 237, Herv.i.O.). Dies geschieht, indem der Handelnde seinem Partner zunächst bestimmte, nämlich den eigenen adäquate, Weil- und Um-zu-Motive unterstellt, an denen er sein eigenes Verhalten orientiert. Diese Annahmen werden dann durch die nachfolgenden wechselseitigen Handlungen verifiziert oder falsifiziert. „In der umweltlichen Wirkensbeziehung *erlebe ich mit*, wie du auf mein Verhalten reagierst, wie du den von mir gesetzten Sinn deutest, wie meine Um-zu-Motive entsprechende Weil-Motive deines Verhaltens auslösen“ (1974: 239).⁴

Die *Unterstellung der eigenen Motive als Motive des anderen* und die darauf aufbauende Verifizierung der wechselseitigen Adäquanz der Schemata macht eine Vorannahme nötig, die Schütz einzuführen gezwungen ist, ohne sie phänomenologisch erklären zu können: die Unterstellung einer „strukturellen Gleichheit des fremden Bewußtseinsverlaufs“ (1974: 160). Schütz' Beispiele deuten dabei (ohne dass er dies expliziert) an, dass seine ‚Generalthesis des Alter ego‘ letztlich auf den interpretativen Akten vorausgehenden gleichartigen Erfahrungen (man könnte auch sagen: materiellen und kulturellen Lebensweisen) beruhen: Wenn ich jemanden sehe, der Holz fällt, kann ich verstehen, dass er Holz fällt, weil ich auch schon einmal Holz gefällt habe. Fehlen diese Erfahrungen hingegen, bleibt die Situation undeutbar. „Wer noch nie erfahren hat, wie Papier bereitet wird, wird nicht in der Lage sein, die Vorgänge, die zur Papierbereitung führen, in den Gesamtzusammenhang seiner Erfahrungen einzuordnen, weil es ihm an dem hierzu erforderlichen Deutungsschema fehlt. Er wird auch nicht imstande sein, das Urteil zu fällen: Hier wird Papier bereitet. Dies gilt aber, wie wir festgestellt haben, ganz allgemein für jede Einordnung von Erlebnissen in den Erfahrungszusammenhang“ (1974: 152 f.).⁵

Dies alles hat jedoch eine „Erlebnisnähe“ zwischen Ego und Alter zur Voraussetzung, die, wie sich später zeigen wird, nicht immer gegeben sein

4 Radikalisiert wird dieses Verständnis in der systemtheoretischen Perspektive Luhmannscher Provenienz, bei der die Differenz ausschließlich vom Beobachter gesetzt wird: Nur durch *seine* Zuschreibung von Motiven wird aus Verhalten Handlung (vgl. Wittenbecher 1999: 126). Die Auffassung Webers erscheint hier folglich als Umkehrung der tatsächlichen Verhältnisse. „Was Konstrukt einer Beobachtung ist: das Motiv, wird der Handlung (ontologisch) zugeordnet und als sie begründend unterstellt“ (Weber 1980: 119).

5 Nur weil *übereinstimmende Erfahrungen* strukturell ähnliche (und nicht nur: funktional äquivalente) Deutungsschema hervorbringen, können diese in Wirbeziehungen überhaupt abgeglichen werden. *Wie* diese strukturelle Ähnlichkeit entsteht, erfahren wir nicht. Schütz verzichtet auf jede Erklärung, wie „gemeinsame Deutungsschemata“ zustande kommen, wie sie ausgetauscht und verbreitet werden. In seinen Analysen wird ihre Existenz immer schon vorausgesetzt.

muss. Bevor wir uns jedoch mit einigen konkreten Fällen menschlichen Handelns und ihrer Beobachtung durch Dritte beschäftigen, sollen die bisherigen theoretischen Befunde zum Problem des Fremdverstehens bei Weber und Schütz noch einmal thesenförmig zusammengefasst werden:

1. Der Sinn, den ein Mensch seinem Handeln zuweist (= subjektiv gemeinter Sinn) kann von anderen Menschen deutend verstanden werden.
2. Menschen können auch die Motive des Handelns verstehen (= erklären-des Verstehen), solange es sich entweder um rationale Motive handelt oder um irrationale Motive, die dem Beobachter selbst kognitiv-emotional zugänglich sind.
3. Da fraglich ist, ob und inwieweit das unterstellte Motiv auch dem subjektiv gemeinten Sinn entspricht, tritt alltagspraktisch an die Stelle des subjektiv gemeinten ein intersubjektiver – „objektiver“ – Sinn, der darauf basiert, dass Menschen den gleichen kollektiven Deutungsschemata folgen.
4. Der ‚objektive Sinn‘ basiert auf der Fiktion, dass mein Gegenüber *meine* Deutungsschemata teilt; Fremdverstehen ist mithin Selbstausslegung des Beobachters.
5. Voraussetzung für die unterstellte Kongruenz von Motiven (an Stelle des Anderen würde *ich* aus eben denselben Motiven handeln) sind eine angenommene strukturelle Gleichheit von Bewusstseinsverläufen und eine Erlebnishöhe zwischen Alter und Ego.

Das Beispiel ‚Lustmord‘

Eine besondere praktische Relevanz gewinnt die Problematik der intersubjektiven Sinn- und Motivzuweisung bei der Rekonstruktion von schwerwiegenden Straftaten, namentlich Tötungsdelikten, durch die Ermittlungsbehörden, weil die Deutungsprozesse hier außerordentliche Folgen für die ‚Verdächtigen‘ haben. Bei ihrer Arbeit ist eine Vielzahl von Details bedeutsam: Art und Zahl der Wunden, die Spurenlage an Tat- und Fundort, vorauszusetzende Fähigkeiten des Täters usw. Dies alles dient der Rekonstruktion der möglichen Abläufe der Tat *und* der möglichen Motive des Täters und seiner Identität. So wird in den 1930er Jahren⁶ im Fall Kürten vom Gutachter Karl Berg aus der Zahl und der Art der einem Opfer beigebrachten Stichwunden geschlossen, dass es sich beim Täter um einen ‚sadistischen Mörder‘ handeln müsse, der seinen sexuellen Trieb über einen größeren Zeitraum mittels Gewaltanwendung zu befriedigen suchte. Nach *Deutung* des Gutachters stehen zahlreiche dem Opfer beigebrachte Messerstiche als Symbol oder Ersatz für die phallische Penetration – entsprechend wird der Tathergang als pervers-sadistischer Akt (re-)konstruiert (vgl. Berg

6 Wir wählen als Beispiele historische Kriminalfälle, weil uns für diese umfangreiches Aktenmaterial zur empirischen Untersuchung vorgelegen hat.

1931: 337). Die Motivzuweisung („Befriedigung des Geschlechtstriebes“) erfolgt hier scheinbar induktiv auf Basis der ‚objektiven Daten‘ über die dem Opfer beigebrachten Wunden, tatsächlich aber deduktiv aus dem der Fachliteratur entnommenen Wissen über das Wesen der perversen Sexualität. Der Gutachter schließt zwar nicht von sich selbst, aber doch von einem generalisierten Wissen über einen bestimmten Typus von Tätern und das mit diesem verbundenen Menschenbild („Bestie Mensch“ bei Müller) auf den konkreten Täter, den er nicht persönlich, aber als Typ zu kennen glaubt.

Dass die Erschließung des Motivs in solchen Fällen nur scheinbar einer induktiven, tatsächlich aber einer deduktiven Logik folgt, zeigt der Vergleich von zwei anderen Taten: Anfang der zwanziger Jahre werden in den Wäldern um den Falkenhagener See aus dem Hinterhalt scheinbar wahllos mehrere Menschen erschossen. Obwohl es sich um eine Mordserie handelt und der später gefasste Täter – Friedrich Schumann – verschiedene Notzuchtdelikte begangen hatte, werden die Taten nicht als ‚Lustmorde‘ gedeutet – anscheinend deshalb nicht, weil rekonstruierter Tathergang und Auffindsituation der Opfer nicht dem damals gültigen Deutungsmuster des Lustmordes entsprechen: Die Tötungen geschahen aus der Distanz und wurden nicht mit körperlicher Kraft ausgeführt, es kam weder zu sexuellen Handlungen an den Opfern noch wurden Verstümmelungen vorgenommen (vgl. Frey 1960: 35). Knapp fünfzehn Jahre später werden im Falle von Adolf Seefeld bei ganz ähnlichen Tatumständen – an den Leichen können keine Spuren von Gewalt festgestellt werden – jedoch sexuelle Motive angenommen, weil der Täter bereits vor seiner Verhaftung als Päderast auffällig und wegen Unzucht mit Kindern verurteilt worden war. Aus dem Vorliegen eines gesellschaftlich als pervers interpretierten sexuellen Begehrens des Täters wird auf eine sexuelle Motivation seiner Handlungen geschlossen. Abgeleitet ist das Motiv hier nicht aus den Spuren am Tatort oder dem rekonstruierten Tathergang, sondern aus einer Theorie menschlicher Sexualität, nach der der perverse Trieb das gesamte Handeln des Betroffenen beherrscht (vgl. Schetsche 2004a: 350-351, 357-359). So kann jeder seiner Normbrüche nur als triebgesteuert interpretiert werden.

Welche Macht dem Sexuellen als unterstelltem ‚objektiven Sinn‘ zukommt, macht der Fall von Carl Grossmann deutlich. Er tötet bis zu seiner Festnahme im Jahre 1921 eine unbekannte Anzahl von Frauen. Grossmann gesteht jeweils nur so viel, wie die Ermittler ihm eindeutig nachweisen können. Er wird für den Mord an drei Frauen vor Gericht gestellt und erhängt sich vor der Urteilsverkündung in seiner Zelle. Zum ‚Lustmörder‘ wird Grossmann dadurch, dass seine mutmaßlichen Opfer Frauen sind, die er zerstückelt und im Berliner Luisenstädtischen Kanal ‚entsorgt‘. Auf Basis der Ermittlungsakten kann keine Opfergruppe moralisch devianter oder aus dem familialen Umkreis herausfallender Personen gebildet werden; in der kriminalistischen Rezeption unterstellte man den Frauen dagegen, der Prostitution oder Gelegenheitsprostitution nachgegangen und Ausreißerinnen

oder Migrantinnen aus Osteuropa gewesen zu sein.⁷ Explizit unter Bezugnahme auf Täter wie Grossmann, genannt „Gemeingefährliche“, hob der Kriminalist Robert Heindl (1926: 197) darauf ab, dass solchen Tätern primär Prostituierte zum Opfer fallen würden, die ‚anständige Bevölkerung‘ hingegen vor Taten dieser Art weitgehend sicher sei.⁸ Bereits 1910 hatte der Kriminalist Erich Wulffen einen ähnlichen Gedanken formuliert: „ich glaube sicher, dass die ‚Sexualsphäre‘ welche eine Prostituierte umgibt, in disponierten Menschen, Wüstlingen, Zuhältern usw., den Sadismus, der zur Tötungsverbrechen führt, sehr leicht auszulösen vermag“ (1910: 468). Aus der gemeinsamen lebensweltlichen Erfahrung folgern die Wissenschaftler, dass Prostituierte, wenn sie ihre Dienstleistungen anbieten, sexuelle Wünsche wecken. Alter und Ego werden in der perspektivischen Betrachtung zusammengezogen, denn die mörderische Sexualität des Täters soll durch diese Atmosphäre ebenfalls eine Stimulans erfahren. Das Sexuelle als Motiv verbindet dabei Opfer und Täter: Ersterem dient es als Broterwerb, letzterem als Ziel und Zweck des Verbrechens. Die strukturelle Gleichheit von Bewusstseinsverläufen und einer gewissen ‚Erlebnissnähe‘ zwischen Täter und Ego wird hier nicht nur zwischen Täter und Wissenschaftler angenommen, sondern schließt auch den damaligen Zeitgenossen ein, der sowohl den Reiz der Prostitution kannte und als auch die hasserfüllte Ablehnung dieses Milieus verstand, von dem bis in die Zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts todbringende Krankheiten wie z.B. Syphilis ausgingen.⁹ Über eine gedachte Motivlinie lassen sich das Opfer mit dem Täter – und erst anschließend beide mit dem wissenschaftlichen Beobachter verbinden.

Die Figur des Lustmordes und des Lustmörders zeigt, wie in der gutachterlichen und gerichtlichen Rekonstruktion der Tathandlung der subjektiv gemeinte Sinns einer Handlung durch einen ‚objektiven Sinn‘ (gemeint intersubjektiver) ersetzt wird: Dem Täter wird unterstellt, dass er – und hier wären die oben formulierten Thesen entsprechend zu ergänzen – den Deutungsschemata folgt, welche die Beobachter zwar nicht bei sich selbst, aber zumindest bei dem Typus von Menschen annehmen, dem sie ihn zuordnen: dem Triebtäter, bei dem alles Handeln stets sexuelle Dimensionen haben

7 Wie die Ermittlungsakten zeigen, lockte Grossmann Frauen aus der Nachbarschaft unter Ausnutzung ihrer desolaten ökonomischen Situation in seine Wohnung: Er versprach ihnen Kaffee und Brot, d.h. es war keine marginale Gruppe von seiner Gewalt bedroht, sondern die weibliche Bevölkerung in seinem ‚Revier‘.

8 Heindl bezieht sich später auf den Fall Grossmann, ohne die Opfer Prostituierte zu nennen. Er wählt die Bezeichnung „Mädchen“ und löst damit die Opfer ebenfalls aus ihren gesellschaftlichen und sozialen Kontexten (1926: 202). Er lässt außerdem eine gebrochene Argumentation zu und mindert die Bedrohung, indem er den Tätern eine Karriere als Gewohnheitsverbrecher unterstellt. „Mit dem Mord debütiert selten ein Verbrecher“ (1926: 225).

9 Die medizinische Praxis beendete die Gefahr mit der Errichtung stationärer Pflege und Therapien auf Grundlage der Bakteriologie und Serodiagnose von Robert Koch, August von Wassermann und Albert Neisser.

muss, weil er ganz und gar von seiner perversen Sexualität beherrscht wird, deren Impulse er nicht zu unterdrücken vermag. Beim ‚Lustmörder‘ haben wir es mit einer Gruppe von Personen zu tun, bei denen sowohl eine Kongruenz von Motiven wie eine strukturelle Gleichheit von Bewusstseinsverläufen (und wohl auch eine gewisse ‚Erlebnisnähe‘) unterstellt wird, welche diese Gruppe ebenso konstituiert, wie deren exemplarische Konkretisierung am individuellen Tatort und am einzelnen Täter ihre Existenz belegt (vgl. Schetsche 2004a).

Wie wir gleich sehen werden, spielt diese Idee bis heute eine entscheidende Rolle in der kriminalpsychologischen Tatrekonstruktion und der Erzeugung von ermittlungstaktisch relevanten Täterbildern.

Motiv und Motiverkenntnis in der kriminalpsychologischen Tatanalyse

Für das Verstehen dieser Prozesse ist es hilfreich, noch einmal kurz auf einen Gedanken von Schütz zurückzukommen. In seinem Beitrag „Das Wählen zwischen Handlungsentwürfen“ (Schütz 1971) erklärt er die Differenz zwischen zwei von ihm unterschiedenen Arten von Motiven mittels des – für unseren Zusammenhang überaus passend gewählten – Beispiels eines „Mörders“ – eines Mörder allerdings, dem es, so jedenfalls Schütz, nicht um Triebbefriedigung, sondern um das Geld seines Opfers geht. Das Exempel dient zur Unterscheidung zwischen dem *Um-zu-Motiv*, welches sich auf einen in die Zukunft gerichteten Zweck bezieht, den das ausgeführte Handeln hervorbringen sollte (Gelderwerb), und einem *Weil-Motiv*. Nach letzterem hat der Mörder die Tat begangen, weil er in einer bestimmten Umgebung aufgewachsen ist oder in seiner Kindheit bestimmte Erfahrungen gemacht hat. „Diese Erfahrungen haben ihn bestimmt, so zu handeln, wie er gehandelt hat“ (1971: 80). Diese Art des Motivs wird von Schütz *objektiv* genannt, weil es nicht auf den subjektiven Sinn der Handlung, sondern auf quasi hinter diesem liegende soziale Tatbestände verweist. Das Um-zu-Motiv ist „eine wesentlich subjektive Kategorie und dem Beobachter nur zugänglich, wenn er fragt, welchen Sinn der Handelnde seinem Handeln gibt. Das echte Weil-Motiv ist jedoch ... eine objektive Kategorie, die dem Beobachter zugänglich ist, der die Einstellungen des Handelnden auf sein Handeln von der ausgeführten Handlung her rekonstruieren muss, das heißt, von dem Zustand her, der durch das Handeln des Handelnden in der äußeren Welt geschaffen wurde. Nur insofern der Handelnde sich seiner Vergangenheit zuwendet und damit zur Beobachter seiner eigenen Handlungen wird, kann es ihm gelingen, die echten Weil-Motive seines Handelns zu erfassen“ (1971: 82).

Auf dieser Unterscheidung zweier Motivarten beruht die moderne kriminalpsychologische Tat- und Täteranalyse, namentlich die Form, die Thomas Müller ihr – in zahlreichen Aufsätzen, Vorträgen und einem überaus erfolg-

reichen Sachbuch – gegeben hat. Seine Kernthese zur Klärung von Tatverläufen und der Identifizierung von Tätern lautet: *Menschen handeln gemäß ihrer Bedürfnisse* – was für den Kriminalisten und Kriminalpsychologen eben auch heißt: Aus ihren Handlungen können wir ihre Bedürfnisse *ablesen*. Menschen, „die eine strafbare Handlung begehen, zeigen zu einem bestimmten Zeitpunkt ihr wahres Motiv, nämlich dann, wenn sie die Tat oder einfach eine Handlung begehen“ (Müller 2004: 42). Die Erkenntnis ihrer ‚wahren Motive‘ (echte Weil-Motive bei Schütz) kann dabei mit dem *Erkennen* des subjektiv gemeinten Sinns (deutendes Verstehen) einhergehen – muss dies aber nicht. Und braucht es auch nicht, weil es zur Ermittlung des Täters eben nicht auf dessen Sinnzuschreibungen ankommt, sondern nur darauf, *was er aus welchem Bedürfnis heraus tut*.

Und genau von der Rekonstruktion dieser Bedürfnisse verspricht Müller sich eine kriminaltaktische Annäherung an den Täter. Ganz praktisch erfolgt sie durch eine „objektive Tatortanalyse“, bei der es um die Rekonstruktion von Motiven gehe, die ‚objektiv‘ im Schützschen Sinne seien, wenn sie denn „dem Beobachter zugänglich“ seien. Genau dies aber ist in den Müller interessierenden Fällen („Mord und Sexualverbrechen, Brandstiftung, Drohung und Nötigung und in all jenen Bereichen, von denen wir uns eigentlich alle wünschen würden, dass sie gar nicht existieren: Vampirismus und Kannibalismus, sadistische Handlungen, Folterungen und Demütigungen“ – Müller 2004: 145) durchgängig problematisch, weil bei ihnen die „Grenzen der Nachvollziehbarkeit“ (ebd.) erreicht seien: „Es gibt Menschen, die in Erfahrungswelten leben, die *wir* nicht betreten können.“ Dieses Zitat (Herv. von uns) von John Steinbeck zielt nicht ohne Grund den Einband des Bestsellers von Müller (2004). Weil ‚wir‘ (gemeint ist wohl der Kriminalpsychologe *und* Mitmensch) jene Erfahrungswelten nicht betreten können, benötigen wir für die ‚Objektivierung‘ der Taten Interpretationshilfe nach dem ‚Hannibal-Lecter-Prinzip‘: Wenn wir etwas über die Motive eines solchen Täters herausbekommen wollen, fragen wir diejenigen, die schon ähnliche Taten begangen, also ähnlich gehandelt haben: „Sie besitzen Informationen über jene Grenzbereiche der menschlichen Existenz“ (2004: 108), können uns also etwas für die objektiven Motive des Täters sagen. Zur Klärung der Taten muss der Kriminalpsychologe sich ihr Wissen aneignen und damit das „Antlitz der eigenen Unwissenheit“ (2004: 147) überwinden.

Die an sich ja nicht neue, bei Müller jedoch zur praktischen Perfektion weiterentwickelte Idee, außergewöhnlichen Taten mit Hilfe der Aussagen *anderer* Täter auf die Spur zu kommen, basiert auf drei Prämissen, die es vor dem Hintergrund der oben formulierten Thesen zu den Grenzen des Fremdverstehens und der empirischen Erfahrungen mit der Tatrekonstruktion bei Tötungsdelikten im 20. Jahrhundert zu diskutieren gilt: (1) *die Handlungen der Täter sind wahrhaftig*, (2) *ähnliche Handlungen verweisen auf ähnliche*

Motive, (3) Motive können als solche von den Tätern wechselseitig verstanden werden.

(ad 1) Müller unterstellt, dass es für Handeln nicht nur „wahre Motive“ gibt, sondern dass diese Motive auch rekonstruiert werden können. Der Täter sei dabei nicht deutend, sondern *ausschließlich* erklärend zu verstehen. Gefragt wird entsprechend nicht nach dem subjektiv gemeinten Sinn der Handlung, sondern nach den Weil-Motiven. Voraussetzung dieses Zugangs ist ein ganz bestimmtes Bild vom Täter, ein Bild, das diesen außerhalb der sozialen, wenn nicht der menschlichen Gemeinschaft stellt: Er handelt rein bedürfnisorientiert (früher hätte man gesagt: triebgesteuert), bewusste Reflexionen oder gar freie Entscheidungen spielen für das Handeln keine (zu berücksichtigende) Rolle. Ihren adäquaten Ausdruck findet dieses Täterbild in der Verdichtungsmetapher des Buchtitels: „Bestie Mensch“. Da es sich bei den in Frage kommenden Taten allerdings – im Sinne von Weber – um irrational motivierte handelt, können diese erklärend nur dann verstanden werden, falls der Beobachter bereit ist, Erklärungen für die emotional schwer erschütternde Tat überhaupt zu akzeptieren, oder emotional gewillt ist, sich in den Täter hineinzusetzen. Genau das wird aber von Müller bezweifelt: Diese Täter leben in Erfahrungswelten, „die *wir* nicht betreten können“! Der in der objektiven Tatortanalyse unterstellte ‚objektive‘ Sinn, ist deshalb eine Zuschreibung, die auf der Fiktion basiert, dass sich im Täter die Deutungsschemata des Kriminalpsychologen wiederfinden. Die Behauptung, dass der Täter in den Handlungen seine wahren Motive zeigt, ist zunächst nur eine Behauptung. Sie kann nur gelten, wenn das Handeln unabhängig von den Deutungen und dem freien Willen des Täters ist, seine Handlungen also objektiven Bedürfnissen und nicht mentalen Reflexionen entspringen. Eine abweichende Auffassung findet sich juristisch in der Formulierung ‚Mord zur Verschleierung einer Straftat‘. Und auch die Kriminalsoziologie ist anderer Meinung: Handlungen können ebenso gut dem Verschleiern von Zielen und Motiven dienen (Oevermann/Simm 1985: 135). Müllers Kriminalpsychologie funktioniert deshalb nur bei einem bestimmten, sozial konstruierten Tätertyp: dem *Triebtäter*, der seine Bedürfnisse in der Handlung *nicht verbergen kann*. Allerdings machte bereits 1910 Wulffen in seiner Untersuchung über „Sexualverbrecher“ gerade auf solche Täter aufmerksam, die sich des Deutungsmusters Lustmord bedienen, um ihre Beziehungstat durch die Inszenierung des Tatorts einen unbekannt Fremden, dem Triebtäter nämlich, anzulasten. Und in der NS-Zeit wird dem „Scheinbaren Lustmord“ eine ganze Dissertation (Rahser 1936) gewidmet, in der zahlreiche Morde aufgeführt sind, die vorsätzlich als Lustmorde *inszeniert* wurden.¹⁰ Die von Müller unterstellte ‚Wahrhaftig-

10 Gut in diese Gruppe würde ein von Müller verwendetes Beispiel eines Nachbarschaftsmordes passen, bei dem die aus einem ganz spezifischen Umgang mit dem Opfer – nämlich der Körperöffnung und Platziere eines Eis in den Eingeweiden – sich scheinbar zwangsläufig ergebende sexuell-pathologische Motivrekonstruktion

keit' der Taten ist zumindest dann fraglich, wenn Tatortsituation und Tatrekonstruktion bekannten Schemata folgen. In diesem Fall existiert immer die Möglichkeit, dass es sich um eine *kollektiv lesbare Inszenierung* handelt (vgl. Hoffmeister 2005). Die entsprechende Gegenthese zu Müllers erster Prämisse lautete dann: Täter lügen performativ.

(ad 2) Dies ist die alte kriminalistische Perseveranzhypothese in nicht einmal neuem (vgl. Schuster 1985: 27), sondern altem Gewand (Hoffmeister, Im Erscheinen): Was zunächst auf die Zuordnung der Fälle zu einem Täter beschränkt war, wird in den 1920er Jahren im Kontext des Deutungsmusters Lustmord auf einen Tätertypus übertragen. Konstruiert wird auf diese Weise eine Gruppe von Tätern, die einander in den ‚objektiven Motiven‘ ähnlich sein sollen. Dass diese These von ihren theoretischen Voraussetzungen her ohnehin nur bei einem bestimmten Tätertypus ‚funktioniert‘, zeigt die ausführliche und bis heute in der kriminalistischen Praxis überaus bedeutsame Modernisierungsdiskussion, die Schuster (1985) sowie Oevermann und Simm (1985) unter dem Stichwort ‚tiefenstrukturelle Perseveranzthese‘ geführt haben. Ersterer hebt als Voraussetzung der Annahme eines pathologisch fassbaren triebgesteuerten Verhaltens hervor: „Dabei ist eine als pathologisch zu bezeichnende Persönlichkeitsstruktur die wesentliche Einflussgröße auf die Tathandlung. Sie ist gleichsam die *Triebfeder* für das deliktische Verhalten“ (Schuster 1985: 36 – Herv. von uns). Letztere verweisen auf die Notwendigkeit psychopathologischer Unbewusstheit des Handelns: „Dabei lässt sich zeigen, dass die kriminelle Tat den Charakter eines psychopathologischen Symptoms besitzt, deren innere Motivierungen dem Bewußtsein des Täters entzogen sind, die aber sein Verhalten determinieren“ (Oevermann/Simm 1985: 177). Die Tathandlungen ergeben sich hier jedoch stets aus einer *individuell* pathologischen Persönlichkeitsstruktur des Täters (vgl. 1985: 197). Im Gegensatz zu Müllers Vorannahme, dass ähnliches Handeln auf ähnliche Motive verweist, wird hier angenommen, „dass ein Wechsel in Deliktwahl und im modus operandi bei Vorliegen einer identischen, persönlichkeitsgebundenen Motivierung geradezu erwartet werden muss (1985: 191), also *bereits der einzelne Täter aus dem selben Motiv heraus sehr unterschiedlich zu handeln vermag*. Unabhängig davon, ob man den weitergehenden Schlussfolgerung der beiden Autoren hinsichtlich der Möglichkeit einer hermeneutischen Rekonstruktion der „latenten Sinnstruktur“ der Einzeltat folgen mag oder nicht, bleiben die von ihnen formulierten grundlegenden Einwände gegen die Idee einer objektiven Tatornanalyse bestehen. In der Praxis müssen die ermittelnden Kriminalbeamten sich offenbar entscheiden, ob sie der Argumentation von Müller folgen, der jedes deutende Verstehen *dieser* Täter und ihrer Taten ausschließt, oder der Gruppe um Oevermann, die eine Rekonstruktion jeder einzelnen Tat überhaupt nur mittels eines Aktes des deutenden (hermeneutischen) Verste-

durchaus als ein vom Täter selbst zu Ablenkungszwecken *antizipativ provoziertes* Zuschreibungsakt interpretiert werden kann.

hens für möglich hält. Es handelt sich hier aber vielleicht nur um *scheinbar* unvereinbare Rekonstruktionslogiken, weil die von Müller durchgeführte „objektive Tatortanalyse“ durchaus auf die Rekonstruktion der von Oevermann gesuchten „latenten Sinnstrukturen“ abstellen könnte. Müller als neue Autorität erweitert den Fundus der Nicht-Sinnstrukturen, indem er Mörder über Tatorte und Vorstellungswelten befragt. Im Ergebnis bildet er dadurch eine neue Dimension erklärenden Wissens, mittels derer die latente, unzugängliche Wahrheit der Tat in eine manifeste, ihm zugängliche verwandelt werden soll. Auch dann bleibt aber zu fragen, in welchem Maße der ermittelnde Beamte die Deutungsschemata des Täters teilen und ob eine Gleichheit von Bewusstseinsverläufen sowie eine Erlebnisnähe zwischen Alter und Ego (hier: zwischen Täter und Ermittler) bestehen muss, um die latente Wahrheit der Tat in eine manifeste zu verwandeln.

(ad 3) Wenn wir den Annahmen der Gruppe um Oevermann folgen, ist für die Rekonstruktion einer Tat eine Bezugnahme auf die Aussagen *anderer* Täter wenig sinnvoll, weil wir es jeweils mit *individuellen* Pathologien zu tun haben. Voraussetzung für die Idee des wechselseitigen Verstehens der Täter ist die Annahme einer Kongruenz ihrer Motive, mithin eine unterstellte strukturelle Gleichheit von Bewusstseinsverläufen und eine Erlebnisnähe zwischen Täter A und Täter B. Kriminalpraktisch Sinn macht ein entsprechendes Vorgehen also nur unter der Voraussetzung der Existenz einer motivational wie bewusstseinsstrukturell homogenen Gruppe von Tätern. Dies sind nach allgemeiner Auffassung die „Lustmörder“ – eine residuale Kategorie von Tätern, deren Taten schwer rational nachzuvollziehen sind (vgl. Hoffmeister 2005). Wie man jedoch zeigen kann, wird diese Kategorie mit Hilfe eines hybriden Deutungsmusters zusammengehalten, das aus Versatzstücken von Theorien aus den Ende des 19. Jahrhunderts neu entstehenden Wissenschaften – Sexualwissenschaft, Psychiatrie, Medizin einerseits und der kriminologischen Anwendung der Erklärungen andererseits – besteht (Hoffmeister, im Erscheinen). Der Lustmord ist kein Idealtypus, der auf empirischer Basis gebildet worden wäre, es handelt sich vielmehr um das Produkt eines lebensweltlichen oder bestenfalls interdiskursiven Konstruktionsaktes (vgl. Schetsche 2004a). Wenn ‚der Lustmörder‘ keine empirisch valide, sondern nur eine residuale Kategorie ist, wäre Müller einem formallogischen Fehlschluss¹¹ aufgesessen: Der (durchaus zuzustimmenden) Annahme, dass die Sinn- und Erlebniswelten bestimmter Täter für den Rest der Gesellschaftsmitglieder unzugänglich sind, wird gefolgert, dass ihre jeweiligen Sinnwelten untereinander kompatibel seien, vom jeweils anderen Täter also ‚betreten‘ werden könnten. Ob es die hier unterstellte einheitliche pathologische Sinnwelt gibt, die allen diesen Tätern eigen ist, scheint uns mehr als fraglich. Dies stimmt auch mit der Einschätzung der ‚anderen Experten‘ überein: Auf die Frage, was er denn von Haarmann halte, antwortet

11 Aus $a \neq b$ und $d \neq c$ folgt eben nicht $b = c$.

Kürten kurz und knapp, dieser sei „vollständig geisteskrank“ und „außerdem zu dem, was er getan, von vornherein berufen“ (Sioli 1930) – womit er zeigt, dass er mit dem Deutungsschema vertraut ist, das den Täter als geisteskrank wertet, zugleich aber seiner eigenen Unfähigkeit Ausdruck verleiht, den anderen auch nur ansatzweise zu verstehen.

Möglicherweise haben wir allerdings die – in seinem Bestseller nicht explizierten – Grundannahmen der Müllerschen Tatortanalyse nicht richtig verstanden. Zumindest besteht hinsichtlich der letzten der drei Prämissen die Möglichkeit, dass es hier gar nicht – wie beim Einsatz des ‚Experten‘ Hannibal Lecter in Buch und Film – um den Versuch handelt, die Motive des einen Täters mittels der Interpretation eines anderen Täters zu verstehen. Man könnte das Vorgehen von Müller auch so interpretieren, als versuche er, durch ausführliche Gespräche mit gefassten Tätern *strukturelle Beziehungen* zwischen den im Gespräch aufscheinenden Tatmotiven und den Befunden der Tatortanalyse der ihnen zugewiesenen Taten herzustellen. Die Existenz solcher struktureller Beziehungen (ähnlich Oevermanns latenten Sinnstrukturen) würde bei zukünftigen Taten Schlussfolgerungen über die Motive des noch nicht gefassten Täters auf Basis der Tatortanalyse ermöglichen. So einleuchtend ein solches Vorgehen auf den ersten Blick ist, basiert es doch wiederum auf einer Reihe von Voraussetzungen, die allesamt zumindest fraglich erscheinen: Erstens müssten wir den Aussagen der gefassten Täter über ihre vermeintlichen Tatmotive *glauben* (also unterstellen, dass sie *nicht* aus strategischen Gründen lügen, bzw. den vom Diskurs vorgezeichneten und akzeptierten Erklärungsmustern folgen). Zweitens müssten wir annehmen, dass die Selbstzuschreibung von Motiven mit den ‚objektiven‘ Motiven der Tat identisch sind. (Wir erinnern uns: Nach Schütz kann der Handelnde die echten Weil-Motive seines Handelns nur erfassen, *wenn es ihm gelingt*, sich zum Beobachter seiner eigenen Handlungen zu machen.) Drittens müssten wir unterstellen, dass diese Selbstzuschreibungen keinen nachträglichen Modifikationen in der Zeit zwischen Tat und Täterinterview unterliegen¹². Und viertens schließlich müsste die strukturelle Beziehung zwischen Tatort und Tatmotiv einer *überindividuellen* Logik folgen.

Mit dem letzten Punkt wären wir bei der Konstruktion einer einheitlichen Gruppe von Triebtätern oder Lustmördern angelangt, deren Bewusstsein und emotionale Lage strukturell homogen wären. Hier würde dann – auf einer zweiten, nun nicht mehr immanenten Ebene der Kritik – die Frage zu stellen sein, welches die generellen Voraussetzungen eines solchen Konstruktionsaktes sind. Die hohe Anerkennung von Müllers Arbeit in der kriminalpolizeilichen Praxis, die nicht zuletzt auf seiner großen Erfolgsrate bei der Aufklärung von ‚Serienmorden‘ beruht, lässt allzu leicht darauf *hoffen*, dass es Müllers ebenso ideelle wie ideale Gesamttäter gibt und man es bei

12 Alles, was wir über Erinnerungsprozesse wissen, spricht gegen diese Annahme (vgl. Nassehi 1994).

dieser Konstruktion belassen kann. Es lässt darauf *hoffen*, dass sich die Täter gegenseitig verstehen und uns Aufschluss über ihre schwer nachvollziehbare Motivation geben könnten. Tatsächlich aber erleben wir die von kriminalistischen Interessen gesteuerte interaktive Konstruktion der aktuellen Fassung eines Deutungsmusters mit, an deren Ausgestaltung die Lustmörder, Triebmörder, Serienmörder durch ihre Aussagen ebenso mitwirken, wie sie es durch die Ausgestaltung ihrer Taten und ihre performativen Abweichungen handlungspraktisch mit hervorbringen.

Literatur

- Berg, Karl (1931): Der Sadist, in: Deutsche Zeitschrift für die gerichtliche Medizin, Bd. 17, Heft 4 und 5, 247-347.
- Frey, Erich (1960): Ich beantrage Freispruch, Hamburg.
- Heindl, Robert (1926): Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin.
- Hoffmeister, Maren (2005): Change of View: The Ritual Side of Serial Killings and the Conditions for Fortunate Failure, in: Hüsken, Ute (Hg.): Getting it Wrong? Mistakes, Failure, and the Dynamics of Ritual, Leiden (im Druck).
- Hoffmeister, Maren (Im Erscheinen): Lustmord als Deutungsmuster, Dissertation.
- Müller, Thomas (2004): Bestie Mensch. Tarnung. Lüge. Strategie, Salzburg.
- Nassehi, Armin (1994): Die Form der Biographie. Theoretische Überlegungen zur Biographieforschung in methodologischer Absicht, in: BIOS 7(1), 46-63.
- Oevermann, Ulrich/Simm, Andreas (1985): Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi, in: Oevermann, Ulrich/Schuster, Leo/Simm, Andreas: Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi, Wiesbaden, 129-437.
- Rahser, Josef (1936): Scheinbarer Lustmord, Düsseldorf.
- Richter, Rudolf (2002): Verstehende Soziologie, Wien.
- Schetsche, Michael (2004a): Der Wille, der Trieb und das Deutungsmuster vom Lustmord, in: Robertz Frank J./Thomas, Alexandra (Hg.): Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierungen eines ungeheuerlichen Phänomens, München, 346-364.
- Schetsche, Michael (Hg.) (2004b): Der maximal Fremde. Begegnungen mit dem Nichtmenschlichen und die Grenzen des Verstehens, Würzburg.
- Schuster, Leo (1985): Perseveranz und Kriminalpolizeilicher Meldedienst, in: Oevermann, Ulrich/Schuster, Leo/Simm, Andreas (Hg.): Zum Problem der Perseveranz in Delikttyp und modus operandi, Wiesbaden, 7-127.
- Schütz, Alfred (1971): Das Wählen zwischen Handlungsentwürfen, in: Gesammelte Aufsätze, Bd. 1, Das Problem der sozialen Wirklichkeit, Den Haag, 77-110.
- Schütz, Alfred (1974): Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt: Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt a.M.
- Sioli, Franz (1997): Untersuchungen 2.11.1930, in: Lenk, Elisabeth/Kaefer, Roswitha (Hg.): Leben und Werken des Peter Kürten, genannt der Vampir von Düsseldorf, Frankfurt a.M., 232-255, (1974 ungekürzt).

- Weber, Max (1968): Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie, in: Winckelmann, Johannes (Hg.): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen, 427-474.
- Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. rev. Aufl., Studienausgabe, Tübingen.
- Wittenbecher, Iris (1999): Verstehen ohne zu Verstehen. Soziologische Systemtheorie und Hermeneutik in vergleichender Differenz, Wiesbaden.
- Wulffen, Erich (1910): Der Sexualverbrecher, Berlin.

Maren Hoffmeister, Schmiljanstr. 23, 12161 Berlin, E-Mail: maren.hoffmeister@web.de

Michael Schetsche, Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene e.V., Abteilung EKS, Wilhelmstraße 3A, 79098 Freiburg, E-Mail: schetsche@igpp.de